

Änderung des Bebauungsplanes
RATTENBERG-RAST

Gemeinde: Rattenberg
Landkreis: Straubing-Bogen
Reg. Bez.: Niederbayern

Die Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung wurden gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 21.12.83 bis 23.01.1984 öffentlich in der Gemeindekanzlei ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 13.12.84 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht.



Rattenberg, den 25.01.1984
.....
1. Bürgermeister

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 09.03.1984 diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.



Rattenberg, den 12.03.1984
.....
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat die Änderung des Bebauungsplanes mit Bescheid vom 7.6.84 Nr. IV 12-610 gemäß § 11 BBauG genehmigt.



Straubing, den 7.6.84
.....
Schmid

Die genehmigte Änderung des Bebauungsplanes wurde am 25.6.1984 nach § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung ist damit nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Oberbürgermeister 25. 6. 1984

Rattenberg, den 25. 6. 1984
.....
1. Bürgermeister

Aufgestellt. Rattenberg, den 28.11.1983
geändert 9.3.1984



Gemeinde Rattenberg
1. Bürgermeister
.....

Textliche Festsetzungen

0.6.6 Weitere Festsetzungen

Dachgauben: Dachgauben sind unzulässig

Ausnahmen (Art. 91 Abs. 3 BayBO, § 31 Abs. 1 BBauG) von dieser Festsetzung sind für stehende Gauben möglich, wenn das Dach zwischen 30 - 35° geneigt ist. Die Ansichtsflächen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtdachfläche stehen und sollen 1,5 qm Vorderwandfläche je Gaube nicht überschreiten. Die Gaubeneindeckung ist in Material und Farbe dem Hauptdach anzupassen.

Planliche Festsetzungen

2, Maß der baulichen Nutzung

- Ziff. 2.1.11 + 2.37 Bei E + DG als Höchstgrenze Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß.
Beim Hanghaus darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab natürlicher Geländeoberfläche, 6,00 m nicht übersteigen.
bei WA GRZ = 0,4 GFZ = 0,6
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.
- Ziff. 2.1.13 + 2.38 Bei U + I + D als Höchstgrenze Untergeschoß, Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß.
Beim Hanghaus darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab natürlicher Geländeoberfläche, 6,00 m nicht übersteigen.
bei WA GRZ = 0,4 GFZ = 0,8
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

Rattenberg, den 28.11.1983

geä. 9.3.1984



Gemeinde Rattenberg

Bürgermeister *[Signature]*

B E G R Ü N D U N G

zum Deckblatt Nr. 15 des Bebauungsplanes RATTENBERG-RAST

Gemeinde: RATTENBERG
Landkreis: STRAUBING-BOGEN
Reg. Bezirk: NIEDERBAYERN

1. ALLGEMEINES:

Der Gemeinderat beschloß die Änderung des Bebauungsplanes Rattenberg-Rast vom 20.11.1964 durch die Aufstellung des Deckblattes vom 28.11.1983.

Von der Anwendung des § 2a Abs. 2 BBauG wird auf Beschluß der Gemeinde abgesehen, da nach Abs. 4 Ziff. 2 die Änderung des Bebauungsplanes sich auf das Plangebiet nur unwesentlich auswirkt.

2. Durchgeführte ÄNDERUNGEN:

2.1 Änderung der textlichen Festsetzungen als weitere Festsetzungen. Bei der Unzulässigkeit von Dachgauben sind Ausnahmen möglich.

2.2 Änderung der planlichen Festsetzungen bei Ziff. 2.1.11 (2.37) und Ziff. 2.1.13 (2.38). Bei E + DG und U + I + D ist ausgebautes Dachgeschoß zulässig.

Die Änderung bzw. Ergänzung wird nach § 2a Abs. 6, sowie § 10, § 11 und § 12 durchgeführt.

Rattenberg, den 28.11.1983

gebilligt lt. Gemeinderats-
beschluß vom 28.11.1983

Rattenberg, den 28. 11. 1983



P. Müller
.....
1. Bürgermeister